

## 1 Geltungsbereich

**1.1** EWE TEL GmbH (im Folgenden Anbieter genannt) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Teilnehmeranschlusses und/oder damit zusammenhängende Telefonieleistungen unter der Marke osnatel, wie z.B. Mobilfunkdienstleistungen und Online- und Internetdienstleistungen, gemäß den Bestimmungen des TKG und soweit anwendbar dem TMG sowie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

**1.2** Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

**1.3** Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. TNV, TKUV usw.) und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkasso-Verträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von dem Anbieter zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt der Anbieter wegen der Änderungen (z.B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl des Anbieters vor.

**1.4** Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Internet-Dienstleistungen osnatel VPN und/oder MFS des Anbieters. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

## 2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung des Anbieters beim Kunden zustande. Der Anbieter kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

## 3 Leistungen des Anbieters

**3.1** Der Anbieter ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung betriebsbereit zu erbringen und im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, sind Beratungsdienste nicht Teil der vertraglichen Leistung.

**3.2** Der Anbieter erbringt seine Leistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Der Anbieter schuldet eine mittlere Verfügbarkeit des Zugangssystems von 98 % im Jahresmittel, soweit in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Produkts nichts Abweichendes geregelt ist. Einschränkungen infolge der regelmäßig erforderlichen Wartungsarbeiten gemäß Ziffer 10.6 bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Anbieter keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im Netz des Anbieters von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den von dem Anbieter geschuldeten Leistungen. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung des Internets ergeben, hat der Anbieter nicht zu vertreten.

**3.3** Die von dem Anbieter beim Kunden installierten oder dem Kunden überlassenen Einrichtungen bleiben Eigentum des Anbieters. Gleiches gilt für vorinstallierte Einrichtungen, die der Anbieter von dem bisherigen Eigentümer der Einrichtung übernommen hat.

**3.4** Der Anbieter wird den Kunden in jedem Fall von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat er dem Anbieter dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird der Anbieter den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

**3.5** In Fällen höherer Gewalt ist der Anbieter von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Regierungsmaßnahmen oder Behördenentscheidungen.

**3.6** Leistungs- und Lieferzeitangaben (Termine) des Anbieters erfolgen nach größtmöglicher Sorgfalt; ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage. Termine sind für den Anbieter nur verbindlich, wenn sie von dem Anbieter schriftlich bestätigt worden sind. Der Anbieter ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

## 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

**4.1** Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von dem Anbieter vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von dem Anbieter geschuldeten Leistungen dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

**4.2** Der Kunde hat in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die technischen, organisatorischen und sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die für die Nutzung der Dienste erforderlich sind. Insbesondere obliegt ihm die Beschaffung der technischen Infrastruktur (Hardware, Software mit TCP/IP-Protokoll, Browser, Konfiguration im LAN, Anschluss an das Telekommunikationsnetz usw.). Die Konfiguration der VPN-Gateways an den angebotenen Standorten des Kunden ist Aufgabe des Anbieters.

Dem Kunden obliegt es, Änderungen an der Netztopologie bzw. den Dienststrukturen, die die Funktionalität der von dem Anbieter vertraglich geschuldeten Leistungen beeinträchtigen könnten, zu unterlassen.

**4.3** Der Kunde nutzt die bereitgestellten Internet-Dienste nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Die überlassenen Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Wirkungen zu bewahren. Endeinrichtungen dürfen nicht angeschlossen werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Arbeiten an der Leitung, dem Leitungsnetz und/oder überlassenen Netzabschlüssen sind ausschließlich dem Anbieter oder von dem Anbieter Beauftragten vorbehalten. Hierzu stellt der Kunde – soweit vorhanden – unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung.

**4.4** Der Kunde stellt für die Vertragsdauer die Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen durch den Anbieter erforderlich sind. Zudem ist er verpflichtet, für Strom und Erdung zu sorgen.

**4.5** Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste des Anbieters, so ist der Kunde verpflichtet, dem Anbieter die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

**4.6** Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Anbieters, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, die bereitgestellten Leistungen nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

**4.7** Der Kunde darf keine beleidigenden, verleumderischen, pornographischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über das Netz des Anbieters und das Internet verbreiten, zum Abruf durch Dritte bereithalten oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung zum Abruf durch Dritte Vorschub leisten. Für den Versand von E-Mails gilt Satz 1 entsprechend. Ferner darf der Kunde E-Mails mit werbenden Inhalten nicht unaufgefordert und in wettbewerbswidriger Weise an Dritte versenden (Verbot des Spams). Der Kunde hat den Anbieter auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der angeblichen Verletzung dieser Pflichten gegen den Anbieter erhoben werden.

**4.8** Der Kunde verpflichtet sich, alle mit dem Anbieter vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

**4.9** Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform dem Anbieter unverzüglich bekannt zu geben.

**4.10** Es obliegt dem Kunden, während der Laufzeit des Vertrages die gebotenen Maßnahmen zur Datensicherung zu ergreifen. Vorkehrungen gegen Datenverlust und Datenänderungen sind, ohne dass es jeweils eines Hinweises des Anbieters bedarf, insbesondere während der Erstinstallation und während der Durchführung der Wartungsarbeiten und, soweit möglich, bei Auftreten von Störungen und während der Behebung von Störungen zu treffen.

## 5 Zahlungsbedingungen

**5.1** Die vom Kunden an den Anbieter zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird der Anbieter die Preise entsprechend anpassen.

**5.2** Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Abnahme der Leistung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle übrigen Entgelte werden dem Kunden nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, unabhängig davon, ob der Kunde dem Anbieter eine Einzugsermächtigung erteilt hat, dem in der Rechnung angegebenen Konto des Anbieters gutgeschrieben sein.

**5.3** Wenn die gemäß Ziffer 3.2 geschuldete Verfügbarkeit nicht erreicht wird, verringert sich das vom Kunden pro Monat zu zahlende Entgelt auf 80 %. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Anbieter die mangelnde Verfügbarkeit nicht zu vertreten hat. Im Übrigen sind Ersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen auf den sich aus Ziffer 9 ergebenden Umfang beschränkt.

**5.4** Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung der Anbieter verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können. Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden die durch die Entstörung bzw. den Entstörungsversuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

**5.5** Der Anbieter ist berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen.

**5.6** Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgerichtete Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

**5.7** Die Geltendmachung weiterer Ansprüche des Anbieters wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

## 6 Einwendungsausschluss und Sicherheitsleistungen

**6.1** Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen des Anbieters sind gegenüber dem Anbieter innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben.

Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Der Anbieter wird den Kunden bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Ansprüche des Kunden bei begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit der Anbieter eine Überprüfung der Einwendung datenschutzrechtlich möglich ist.

**6.2** Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

### 7 Sperre

Der Anbieter ist berechtigt, die Leistungen zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 EUR in Verzug ist, eine geleistete Sicherheit verbraucht ist, und der Anbieter dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat.

Im übrigen darf der Anbieter die Leistung nur sperren, wenn

- a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
- b) eine Gefährdung der Einrichtungen des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
- c) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet, vom Kunden geleistete Sicherheiten verbraucht sind, und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

### 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

**8.1** Gegen Ansprüche des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

**8.2** Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 9 Haftung

**9.1** Für Personenschäden haftet der Anbieter unbeschränkt.

**9.2** Für sonstige Schäden haftet der Anbieter, wenn der Schaden von dem Anbieter, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Anbieter haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepfllichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 EUR.

**9.3** Darüber hinaus ist die Haftung des Anbieters, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, je Nutzer auf 12.500 EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf zehn (10) Millionen EUR je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

**9.4** Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Anbieter nur, wenn der Anbieter deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

**9.5** Der Anbieter übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten im Internet zur Verfügung gestellt werden. Des weiteren übernimmt der Anbieter keine Haftung dafür, dass die zur Verfügung gestellten Dienste nicht durch Angriffe Dritter überwunden, beeinflusst oder in sonstiger Weise manipuliert werden.

**9.6** Der Kunde haftet dem Anbieter für sämtliche Schäden, die ihm infolge einer unzulässigen Nutzung der Dienste entstanden sind.

**9.7** Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### 10 Leistungsstörungen

**10.1** Der Anbieter gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

**10.2** Der Anbieter übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen des Anbieters, die auf

- a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz des Anbieters,
- b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz des Anbieters durch Kunden oder Dritte oder
- c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden des Anbieters beruhen.

**10.3** Nach Zugang der Störungsmeldung ist der Anbieter zur unverzüglichen Störungsbehebung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.

**10.4** Der Kunde wird in zumutbarem Umfang den Anbieter oder dessen Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

**10.5** Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 9 ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

**10.6** Der Anbieter wird bei der Durchführung von Wartungsarbeiten Rücksicht auf die Interessen des Kunden nehmen. Die Arbeiten sollen deshalb möglichst zu einer Zeit stattfinden, in denen eine geringe Nutzung der Dienste erfolgt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass alle oder einzelne Dienste während der Durchführung der regelmäßigen Wartungsarbeiten möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Die sich daraus ergebenden Behinderungen in der Nutzung sind vom Kunden hinzunehmen und werden im Rahmen der Ermittlung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt, es sei denn, die Wartungsarbeiten werden nicht fachgerecht ausgeführt.

### 11 Vertragslaufzeit und Kündigung

**11.1** Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 36 Monate und beginnt mit der Freischaltung des funktionsgemäßen Dienstes. Der Vertrag ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich kündbar, erstmals jedoch zum Ende der Mindestvertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so wird der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit fortgesetzt.

**11.2** Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund, der den Anbieter zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder
- b) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziffer 5 oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt oder
- c) der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages („Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

**11.3** Kündigt der Anbieter den Vertrag aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vor funktionsgemäßer Bereitstellung der vereinbarten Leistungen, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Der Anbieter kann statt des Aufwendersatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe des einmaligen Bereitstellungspreises zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Anbieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

**11.4** Eine vorzeitige Vertragsbeendigung nach funktionsgemäßer Bereitstellung der Leistungen, für die eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurden, ist durch Zahlung eines Ablösebetrages möglich. Kündigt der Anbieter den Vertrag vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, oder kündigt der Kunde den Vertrag vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus wichtigem Grund, den der Anbieter nicht zu vertreten hat, oder kommt es vor Ablauf der Mindestlaufzeit zu einer einvernehmlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses, so ist der Kunde zur Zahlung eines Ablösebetrages verpflichtet. Die Höhe des Ablösebetrages beträgt ein Viertel der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen.

### 12 Vertragsänderungen

Der Anbieter kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. Der Anbieter wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

### 13 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

Der Anbieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Der Anbieter wird den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten unterrichten.

### 14 Bonitätsprüfung

Der Anbieter ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen Schufa-Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei der Creditreform Osnabrück oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. Der Anbieter ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa anfallen, kann der Anbieter hierüber ebenfalls Auskunft erhalten.

Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Anbieters, eines Kunden der Schufa oder einer anderen genannten Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

### 15 Schlussbestimmungen

**15.1** Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

**15.2** Der Anbieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

**15.3** Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Oldenburg Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Stand: 01.09.2006